

Richtlinien der Stadtbuskommission der Stadt Kreuzlingen

10. November 2020

Dokumentinformationen
Richtlinien der Stadtbuskommission der Stadt Kreuzlingen
vom 10. November 2020

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 10. November 2020 und auf den 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
2	Organisation	1
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Sitzungen	2
	Art. 7 Ausstand	2
	Art. 8 Kompetenzen	2
	Art. 9 Entschädigung	2
	Art. 10 Kommissionsgeheimnis	2
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 11 Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

Art. 1
Zweck

Die Stadtbuskommission hat eine beratende Funktion zu Geschäften und Beschlüssen des öffentlichen Verkehrs zuhanden der Stadtverwaltung bzw. des Stadtrats und/oder des Gemeinderats.

Art. 2
Aufgaben

Die Stadtbuskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der Stadtverwaltung durch ihre fachliche Kompetenz;
- b. Beratung der Stadtverwaltung und des Stadtrats zur Infrastruktur, zur Beschaffung sowie zum Betrieb der Stadtbusse;
- c. Mithilfe bei der Ausschreibung und der Strategie des öffentlichen Verkehrs (Netzplan/Fahrplan, Tarife, Marketing etc.);
- d. Begleitung des jährlichen Audits des beauftragten Transportunternehmens.

2 Organisation

Art. 3
Zusammensetzung

1 Die Kommission setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen:

- a. Das Präsidium obliegt dem Mitglied des Stadtrats des Departements Bau;
- b. Einem Mitglied des Gemeinderats Tägerwilen bzw. der Gemeindeverwaltung Tägerwilen;
- c. Leitung Tiefbau Departement Bau;
- d. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Stadtbus Departement Bau;
- e. Maximal drei ausgewiesene Fachpersonen aus dem Bereich öffentlicher Verkehr (Bahn und Bus);
- f. Maximal zwei Personen des beauftragten Transportunternehmens.

	2	Das Aktuariat übernimmt die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter Stadtbuss des Departements Bau.
Art. 4 Wahl		Die Mitglieder der Stadtbusskommission werden durch den Stadtrat eingesetzt bzw. die Zusammensetzung erfolgt aufgrund der Funktionen innerhalb der Verwaltung (amtsbedingt) bzw. aufgrund der jeweiligen beruflichen Tätigkeit.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich drei- bis viermal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Aktuariat der Stadtbusskommission.
Art. 7 Ausstand		Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 8 Kompetenzen	1	Die Kommission hat grundsätzlich nur eine beratende Funktion und macht Vorschläge zuhanden der Stadtverwaltung bzw. des Stadtrats oder des Gemeinderats.
	2	Die Kommission kann, falls notwendig, weitere Fachpersonen für Abklärungen und Begleitung beiziehen.
Art. 9 Entschädigung		Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder – mit Ausnahme der Mitglieder des beauftragten Transportunternehmens – erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
Art. 10 Kommissionsgeheimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

3 Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
---------------------------	---
